

Telefon +49 89 6004-4604
+49 89 6004-4466
Telefax +49 89 6004-3700
E-Mail Helge.Rossen-Staffeld@unibw.de

12. September 2011

Zur Zulässigkeit der Nachbesserung schriftlicher Prüfungsleistungen

Nach Ablauf einer festgelegten Bearbeitungsfrist kann eine schriftliche Prüfungsleistung nicht zur Nachbesserung zurückgegeben werden, um danach erneut als Prüfungsleistung eingereicht werden zu können.

Das ergibt sich aus § 2 Abs. 3 S. 3, § 10 Abs. 3 S. 1 ABaMaPO. Diese Regelungen verhalten sich zum Zweck der Prüfung. In deren Rahmen soll der "Nachweis" bestimmter Fertigkeiten erbracht werden. Ob ein Nachweis erbracht worden ist, kann nur und erst festgestellt werden, wenn die Bemühungen um diesen Nachweis abgeschlossen sind. Deshalb bedarf es eines definierten Endes jeder Prüfung. Die Regelung des § 10 Abs. 3 S. 1 ABaMaPO, die für alle schriftlichen Prüfungen ausdrücklich auf deren Fristbindung hinweist, hebt insoweit nur etwas hervor, was sich schon aus der Eigenart der Prüfung selbst ergibt.

Eine "Nachbesserung" mag gewiss immer wieder sehr sinnvoll erscheinen. Sie mag Lernmöglichkeiten eröffnen, Prüfling und Aufgabensteller/in die Mühen einer weiteren Prüfung ersparen, vielleicht sogar der Selbstkontrolle der Prüfer dienen. Sie ist aber mit der Funktion der Prüfung, wie sie die ABaMaPO normiert, dann unvereinbar, wenn sie nach zunächst als endgültig gemeinter und verstandener Abgabe der Prüfungsleistung eröffnet wird.

Eine Nachbesserung ist damit nicht schlechterdings ausgeschlossen. Sie muss aber als Möglichkeit verabredet worden sein, und zwar schon vor Beginn der Prüfung, und verbunden mit einer klaren Festlegung dazu, wann die Möglichkeit der Nachbesserung als ausgeschöpft anzusehen sein soll. Fehlt eine solche Festlegung, wäre wieder unklar, wann die Prüfung ihr Ende finden soll. Man könnte die Nachbesserungsmöglichkeit etwa so einrichten, dass nach rund zwei Dritteln der Bearbeitungszeit das bis dahin Verfertigte beim Prüfer eingereicht wird, um von diesem/r mit Hinweisen versehen zu werden. Zwar muss die Prüfungsleistung immer von dem Prüfling selbst erbracht werden. Andererseits ist der Begriff der "Betreuung" aus gutem Grund dehnbar, er deckt gewisse Hinweise während der laufenden Bearbeitung durchaus.